

Verordnung

über die Ausbildung und die Prüfung für den Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst – Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Gewerbeaufendienst – (APOgDPol – B.A.)

Vom 27. August 2010

Auf Grund des § 22 Absatz 2 des Laufbahngesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 30 Diploma Supplement

§ 31 Aufbewahrung von Prüfungsakten und Einsichtnahme

Inhaltsübersicht

Teil I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Ausbildung

Teil II

Vorbereitungsdienst

- § 3 Einstellung
- § 4 Gliederung und Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Gestaltung der Ausbildung
- § 6 Ausbildungsleitung
- § 7 Pflichten der Studierenden
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Module
- § 10 Bewertungsgrundsätze und Bildung der Noten
- § 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Verlängerung und Entlassung

Teil III

Prüfung

- § 13 Laufbahnprüfung
- § 14 Prüfungsamt
- § 15 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 17 Sitzungen des Prüfungsausschusses
- § 18 Prüfungskommissionen
- § 19 Modulprüfungen und Leistungsnachweise
- § 20 Inhalt und Umfang der Modulprüfungen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Zulassung zur Verteidigung
- § 23 Verteidigung
- § 24 Leistungsbewertungen
- § 25 Wiederholung von Prüfungen
- § 26 Erkrankung, Versäumnis, Prüfungserleichterung
- § 27 Ordnungswidriger Verlauf
- § 28 Gesamtnote
- § 29 Abschlusszeugnis, Mitteilung, Urkunde

Teil IV

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 32 Einwendung
- § 33 Schlussvorschrift
- § 34 Übergangsregelungen
- § 35 Inkrafttreten

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und die Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Berlin.

(2) Wer

1. nach § 10 Absatz 1 der Schutzpolizei – Laufbahnverordnung zum Aufstieg in den gehobenen Dienst der Schutzpolizei oder
2. nach § 10 Absatz 1 der Kriminalpolizei – Laufbahnverordnung zum Aufstieg in den gehobenen Dienst der Kriminalpolizei oder
3. nach § 10 Absatz 1 der Gewerbeaufendienst – Laufbahnverordnung zum Aufstieg in den gehobenen Dienst des Gewerbeaufendienstes

zugelassen wurde, wird nach den Regelungen dieser Verordnung in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt.

§ 2

Ziel der Ausbildung

Ziel des Bachelorstudiengangs für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ist es, Dienstkräfte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Allgemeinbildung, ihren auf fachwissenschaftlicher Grundlage erworbenen Kenntnissen und ihrer berufspraktischen Fertigkeiten in der Lage sind, die zugewiesenen Aufgaben des gehobenen Dienstes im Einsatzdienst, in der Sachbearbeitung, in der präventiven und repressiven Kriminalitätsbekämpfung und in der Führung selbstständig und verantwortungsbewusst zu erfüllen. Den Dienstkräften des Polizeivollzugsdienstes soll der Wert eines ausgeprägt bürgerfreundlichen Verhaltens vermittelt und es soll bei ihnen die Bereitschaft geweckt werden, ihre Aufgaben im Dienste der Allgemeinheit jederzeit unter Beachtung sich wandelnder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen bei unbedingter Treue zur Verfassung und zu rechtsstaatlichen Grundsätzen zu erfüllen. Ziel der Ausbildung ist es auch, eine den Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes genügende körperliche Leistungsfähigkeit zu erreichen und zu erhalten.

Teil II Vorbereitungsdienst

§ 3

Einstellung

(1) Über die Einstellung entscheidet die Dienstbehörde nach dem Ergebnis eines mit der obersten Dienstbehörde abgestimmten Einstellungs- und Auswahlverfahrens.

(2) Mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind die angenommenen Bewerberinnen und Bewerber zum Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Recht zugelassen.

(3) Der Anspruch auf Erholungsurlaub wird in der vorlesungsfreien Zeit abgegolten. Über Ausnahmen entscheidet die Dienstbehörde.

§ 4

Gliederung und Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung in Form eines modularisierten Studiums einschließlich der Prüfungen und wird am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Wirtschaft und Recht durchgeführt. Das Studium dauert regelmäßig sechs Semester.

(2) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich in dem Maße, in dem sich die Ausbildung nach §§ 12 Absatz 1 und 2 und 25 Absatz 1 verlängert. Der Vorbereitungsdienst ist im Einzelfall um höchstens zwei Jahre zu verlängern. Die Elternzeit wird nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

§ 5

Gestaltung der Ausbildung

(1) Das Studium gliedert sich in einzelne Studienmodule, die theoretische und fachpraktische Inhalte enthalten. Mit Ausnahme des Einführungsmoduls schließen die Module regelmäßig mit einem Leistungsnachweis ab. Die Module werden mit Leistungspunkten gemäß dem „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“ bewertet. Der Gesamtumfang des Bachelor – Studiums beträgt 180 Leistungspunkte.

(2) Die inhaltliche Ausgestaltung der Module sowie die Leistungspunkte eines einzelnen Moduls werden in dem Modulkatalog des Bachelorstudiengangs für den gehobenen Polizeivollzugsdienst geregelt. Weitere Einzelheiten zum Ablauf des Studiums, zu den Studienfächern, den Prüfungen und den Leistungsnachweisen werden in der von der Hochschule für Wirtschaft und Recht zu erlassenden Studienordnung geregelt. Der Modulkatalog ist Bestandteil der Studienordnung.

(3) Die studienbegleitenden Praktikumseinheiten umfassen insgesamt zwölf Monate. Im 5. Semester finden Praktikumseinheiten von insgesamt mehrmonatiger Dauer statt, in den übrigen Semestern können auch kürzere Phasen vorgesehen werden. Die Durchführung der Praktikumseinheiten obliegt der Dienstbehörde.

§ 6

Ausbildungsleitung

(1) Die Dienstbehörde bestellt für die Aufgaben der Ausbildungsleitung eine Dienstkraft des höheren Dienstes, die zugleich Modulkordinatorin oder Modulkordinator für die Studienpraktika (Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter) ist. Für die Durchführung der Praktikumseinheiten in der Dienstbehörde werden fachlich und persönlich geeignete Dienstkräfte bestellt.

(2) Die zur Ausbildungsleitung und zur Praxisanleitung bestimmten Dienstkräfte sind Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte im Rahmen der ihnen von der Dienstbehörde übertragenen Befugnisse.

(3) Die zur Praxisanleitung in der berufspraktischen Ausbildung bestimmten Dienstkräfte sind für die modulkonforme und berufspraktische Ausbildung der Studierenden verantwortlich.

§ 7

Pflichten der Studierenden

(1) Die Studierenden unterliegen den beamtenrechtlichen Verpflichtungen des Landes Berlin.

(2) Für sie besteht Anwesenheitspflicht nach Maßgabe der im Modulkatalog ausgewiesenen Präsenzzeiten. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, an Prüfungen teilzunehmen. In begründeten Fällen kann die Dienstbehörde Ausnahmen zulassen. Die Genehmigung für eine Dienstbefreiung erfolgt nur mit Zustimmung der Ausbildungsleitung.

(3) Die Anwesenheit der Studierenden in den Präsenzveranstaltungen der fachtheoretischen Unterrichtseinheiten ist mittels einer Anwesenheitsliste zu dokumentieren. Die Anwesenheitslisten sind auf Verlangen der Ausbildungsleitung von der Verwaltung des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement vorzulegen.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, die Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen der Klasse B für Schaltgetriebe bis spätestens zum Ende des 2. Semesters nachzuweisen.

§ 8

Studienabschluss

(1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst endet mit dem Abschluss des Studiums am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht.

(2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn – gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Anrechnungen nach § 11 – alle Module mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden; im Modul 01 genügt der Nachweis der Teilnahme.

§ 9

Module

(1) Die gemeinsamen Pflichtmodule der Fachrichtungen Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Gewerbeaufsichtsdienst des Studiengangs sind

- 01 Einführung: Die Polizei im demokratischen Verfassungsstaat
- 02 Wissenschaftliche Grundlagen des Einsatzmanagements
- 03 Kriminalistik I
- 04 Strafrechtliche Grundlagen
- 05 Eingriffsrechtliche Grundlagen polizeilicher Strafverfolgungstätigkeit
- 06 Polizei- und Ordnungsrecht I
- 07 Grund- und Menschenrechte
- 08 Sozialwissenschaftliche Grundlagen für den Polizeiberuf und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens
- 09 Kriminologische Grundlagen für den Polizeiberuf
- 10 Kriminalistik II (Alltagskriminalität)
- 11 Polizei- und Ordnungsrecht II
- 12 Die Polizei in Staat und Gesellschaft
- 13 Führung und Personalmanagement
- 14 Kriminalität im Lebenslauf
- 15 Bachelorarbeit
- 16 Studienpraktika (Version A, S, K/G)

Des Weiteren sind von jedem Studierenden zwei Vertiefungsmodule als Wahlpflichtmodule zu absolvieren.

- (2) Weitere Pflichtmodule sind für Studierende der Schutzpolizei
1. S 1 Verkehr I
 - S 2 Planübungen zur Bewältigung von Versammlungs- und Veranstaltungenlagen
 - S 3 Bewältigung besonderer Lagen
 - S 4 Verkehr II.

2. für Studierende der Kriminalpolizei und des Gewerbeaufsichtsdienstes
- K 1 Gewaltkriminalität
- K 2 Gewinnkriminalität (nationale und internationale Kriminalität)
- K 3 Kriminalpolizeiliche Aufgabenstellungen in überwiegend schutzpolizeilichen Handlungsfeldern.

§ 10

Bewertungsgrundsätze und Bildung der Noten

(1) Die in den Modulen erbrachten Prüfungen und Leistungsnachweise werden von der für die Abnahme der Prüfung oder des Leistungsnachweises verantwortlichen Lehrkraft oder von der mit der Praxisanleitung beauftragten Dienstkraft mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note bewertet:

15 bis 14 Punkte sehr gut (1)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
13 bis 11 Punkte gut (2)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
10 bis 8 Punkte befriedigend (3)	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
7 bis 5 Punkte ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
4 bis 2 Punkte mangelhaft (5)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
1 bis 0 Punkte ungenügend (6)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Gesamtnote ist bei

15,00 bis 14,00 Punkte	= sehr gut,
13,99 bis 11,00 Punkte	= gut,
10,99 bis 8,00 Punkte	= befriedigend,
7,99 bis 5,00 Punkte	= ausreichend,
4,99 bis 2,00 Punkte	= mangelhaft,
1,99 bis 0,00 Punkte	= ungenügend.

(3) Schießleistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 11

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die mögliche Anerkennung anderweitig erbrachter Studien- oder Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Einzelheiten werden in der Studienordnung des Bachelorstudiengangs gehobener Polizeivollzugsdienst geregelt.

§ 12

Verlängerung und Entlassung

(1) Wird der Vorbereitungsdienst durch Krankheit, durch die Beschäftigungsverbote nach der Mutterschutzverordnung, wegen Inanspruchnahme von Elternzeiten oder durch nicht in der Person der

oder des Studierenden liegende Umstände unterbrochen oder werden wesentliche Teile der Ausbildung nicht wahrgenommen oder nicht erfolgreich abgeschlossen, entscheidet die Dienstbehörde im Einzelfall, in welchem Umfang der Vorbereitungsdienst verlängert oder vom Ausbildungsgang abgewichen werden kann.

(2) In den Fällen, in denen ein Modul oder eine Prüfung oder ein Leistungsnachweis wiederholt werden darf, entscheidet die Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für den gehobenen Polizeivollzugsdienst, ob und gegebenenfalls wie lange der Vorbereitungsdienst verlängert wird.

(3) Wer bis zum Ende des 2. Semesters nicht die erforderliche Fahrerlaubnis nachweisen kann oder sich wegen Verhaltensmängeln als nicht geeignet erweist, die Ausbildung an der Hochschule nicht fortsetzt oder nicht fortsetzen darf, ist aus dem Vorbereitungsdienst unverzüglich zu entlassen.

(4) Wer die Schießleistungsnachweise und die Sportleistungsnachweise im Modul 16 bis zu einem von der Dienstbehörde festgelegten Zeitpunkt nicht erfolgreich absolviert hat, ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

(5) Der Vorbereitungsdienst endet mit dem Ablauf des Tages der Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung.

Teil III Prüfung

§ 13

Laufbahnprüfung

(1) Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Befähigung für die betreffende Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erworben.

(2) Die Laufbahnprüfung besteht aus der Gesamtheit der während des Studiengangs erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise. Das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung nach § 28 wird durch den Prüfungsausschuss für den gehobenen Polizeivollzugsdienst festgestellt.

§ 14

Prüfungsamt

(1) Die Hochschulverwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht übernimmt die Aufgaben eines Prüfungsamtes und unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben, einschließlich der verwaltungsmäßigen Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement.

(2) Das Prüfungsamt führt für jeden Prüfling eine Prüfungsakte, die die Prüfungsereignisse dokumentiert. Dazu gehören alle relevanten Verfahrensvorgänge zum Prüfungsablauf, Bescheinigungen über die Prüfungsergebnisse, Prüfungsniederschriften und alle schriftlichen Arbeiten der Studierenden.

§ 15

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Für die Abnahme und Durchführung der Prüfungen wird am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht ein Prüfungsausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für den gehobenen Polizeivollzugsdienst“.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

- a) vier hauptamtlichen Lehrkräften, die regelmäßig an der Lehre im Studium beteiligt sind;
- b) einer Dienstkraft des höheren Polizeivollzugsdienstes;

- c) einer Dienstkraft des höheren Dienstes der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung;
- d) einem studentischen Mitglied aus dem Studiengang;
- e) einer sonstigen Mitarbeiterin oder einem sonstigen Mitarbeiter der Hochschule, die oder der mit dem Studiengang befasst ist.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat für zwei Jahre bestellt. Der Fachbereichsrat bestellt eine hauptamtliche Lehrkraft zum vorsitzenden Mitglied und eine weitere zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied. Die Bestellung der Mitglieder zu Absatz 1 Satz 3 Buchstaben b und c sowie ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Dienstbehörden. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds tritt an dessen Stelle das stellvertretende Mitglied. Sind das vorsitzende Mitglied und dessen stellvertretendes Mitglied verhindert, so führt die lebensälteste Lehrkraft den Vorsitz.

(4) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen teilnehmen:

- a) ein Mitglied des Gesamtpersonalrates der Polizeibehörde;
- b) die Gesamtfrauenvertreterin der Polizeibehörde;
- c) die Gesamtvertrauensperson der schwer behinderten Menschen der Polizeibehörde.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 16

Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss nimmt die sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben wahr und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet in Zweifelsfragen, die bei der Durchführung der Prüfungen entstehen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Entscheidung über die endgültige Immatrikulation nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes;
2. die Entscheidung über besondere Prüfungsbedingungen bei Behinderung eines Prüflings;
3. die Ausgabe der Aufgaben und die Festsetzung der Prüfungszeiten für die Bachelorarbeit;
4. die Zulassung zur Verteidigung der Bachelorarbeit;
5. die Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter für die Bachelorarbeit und ihre Verteidigung;
6. die Bestimmung der prüfenden Lehrkräfte, soweit der Modulkatalog keine Bestimmung trifft oder hiervon abgewichen werden soll;
7. die Feststellung und die Entscheidung über die weiteren Konsequenzen einer Täuschungshandlung.

§ 17

Sitzungen des Prüfungsausschusses

(1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Teilnehmenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitgliedes, das den Vorsitz führt. Das studentische Mitglied wirkt bei Entscheidungen über die Bewertung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(3) In Eilfällen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann ihm widerruflich die Wahrnehmung von Aufgaben übertragen. Das vorsitzende Mitglied kann eine ihm übertragene Aufgabe dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

§ 18

Prüfungskommissionen

(1) Der Prüfungsausschuss für den gehobenen Polizeivollzugsdienst bestellt für die Abnahme der Verteidigung der Bachelorarbeit in der erforderlichen Anzahl Prüfungskommissionen. Die Besetzung einer Prüfungskommission erfolgt mit Lehrkräften der Hochschule oder Personen, die zur Bestellung als Lehrbeauftragte die erforderliche Qualifikation aufweisen. In Ausnahmefällen können auch Personen, die keine Lehre ausüben, jedoch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, zu Kommissionsmitgliedern bestellt werden.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, das in der Regel die Erstgutachterin oder der Erstgutachter für die Bewertung der Bachelorarbeit ist, und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer. Sollte ein Mitglied verhindert sein, regelt das Prüfungsamt den Vertretungsfall. Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und die Prüferin oder der Prüfer anwesend sind.

§ 19

Modulprüfungen und Leistungsnachweise

(1) Im Rahmen des Studiums finden kontinuierliche Erfolgskontrollen in Form von Prüfungsleistungen statt. Für die im Modul 16 zu bewertenden Leistungen sind Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Alle Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen. Die jeweiligen Prüfungsformen sind im Modulkatalog festgelegt. Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, so gelten die Regelungen über Bewertung, Wiederholung und Nachholung von Prüfungsleistungen für jede Teilprüfung gesondert. Alle im Modul 16 zu erbringenden Leistungsnachweise müssen bestanden werden. Näheres regelt die Studienordnung.

(3) Im Modulkatalog als modulabschließend bezeichnete Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in der letzten Woche der Vorlesungszeit oder in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem das Modul endet, zu erbringen. Klausurtermine werden einheitlich vom Prüfungsausschuss für den gehobenen Polizeivollzugsdienst festgelegt. Dabei ist darauf zu achten, dass auch Prüflingen, die eine Klausur nachholen oder wiederholen müssen, die Teilnahme möglich ist.

(4) Im Modulkatalog als modulbegleitend bezeichnete Prüfungsleistungen sind im Verlauf der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls zu erbringen. Den Zeitpunkt der Abnahme der Prüfungsleistungen bestimmt die verantwortliche Lehrkraft. Für Klausuren kann der Prüfungsausschuss einheitliche Prüfungszeiten festlegen.

§ 20

Inhalt und Umfang der Modulprüfungen

(1) Alle Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen einer ausgewählten Fachrichtung oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungen, aus deren Bewertungen sich die Abschlussnote des Moduls ergibt. Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Präsentationen oder bewerteten praktischen Übungen durchgeführt.

(2) Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit. Für deren Durchführung ist regelmäßig die Lehrkraft verantwortlich, die die betreffende Lehrveranstaltung unterrichtet hat. Sofern mehrere Lehrkräfte für dasselbe Modul in parallelen Studiengruppen tätig sind, ist der Modulkordinator für die Erstellung einer einheitlichen studienbegleitenden Klausuraufgabe verantwortlich. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 60 und 240 Minuten. Die Klausur wird unter Kennziffer geschrieben und darf keinen Hinweis auf die bearbeitenden Studierenden enthalten.

(3) Eine als Einzelprüfung zu leistende Präsentation besteht aus einem in freier Rede zu haltenden mündlichen Vortrag von mindestens 15 Minuten Dauer in einer Lehrveranstaltung sowie aus einem begleitenden schriftlichen Teil. Der schriftliche Teil soll die wesentlichen Aussagen des Vortrags umfassen.

(4) Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit zu einem Thema aus dem betreffenden Modul. Sie ist binnen einer von der Lehrkraft zu bestimmenden Frist von mindestens vier Wochen anzufertigen. Ihr muss die schriftliche Erklärung vorangestellt sein, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen verwendet und Zitate kenntlich gemacht wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die festgelegte Bearbeitungszeit verlängern, wenn der Prüfling dies vor Fristablauf beantragt. Das Prüfungsamt vermerkt den Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit.

(5) Bewertete praktische Übung ist die tatsächliche taktische und technische Lösung einer praxisnahen polizeilichen Situation mit einer darauf aufbauenden schriftlichen Aufgabe. Beide Teile gehen je zur Hälfte in die Gesamtnote ein. Über zugelassene Hilfsmittel entscheidet die jeweilige Lehrkraft.

(6) In den Vertiefungsmodulen können abweichende Prüfungsformen vorgesehen werden. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 21

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit zu einer Aufgabenstellung aus dem Gebiet des Studiengangs. Mit dieser Arbeit soll nachgewiesen werden, dass die oder der Studierende befähigt ist, ein Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anleitung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und selbstständig Lösungen zu entwickeln.

(2) Die Aufgabe wird vom Prüfungsausschuss an einem von ihm bestimmten Tag in den ersten beiden Wochen des 5. Semesters ausgegeben. Aufgabe kann eine abstrakte Fragestellung oder die Bearbeitung einer konkreten Fallgestaltung sein. Sie soll Bezug zur polizeilichen Praxis haben. Die Prüflinge sollen innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzusetzenden, im Laufe des 4. Semesters endenden Frist Themen vorschlagen. Ein Anspruch auf Ausgabe des vorgeschlagenen Themas besteht nicht. Personen, die gemäß Absatz 4 Satz 1 Gutachterin oder Gutachter sein können, können dem Prüfungsausschuss unmittelbar Themen vorschlagen, zu deren Betreuung sie bereit sind. Die Dekanin oder der Dekan kann bei Bedarf einzelne Lehrkräfte zur Unterbreitung solcher Vorschläge auffordern.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer, die oder der gleichzeitig Erstgutachterin oder Erstgutachter ist, und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter bewertet. Die Prüflinge können geeignete Personen benennen, die zur Betreuung einer Arbeit zu dem Thema bereit sind. Sie können auch eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter vorschlagen. Den Vorschlägen ist das schriftliche Einverständnis der genannten Personen mit der Betreuung der Arbeit oder mit der Übernahme der Zweitgutachtung beizufügen.

(4) Gutachterin oder Gutachter können alle Lehrkräfte der Hochschule sowie alle Personen sein, die die zur Bestellung als Lehrbeauftragte erforderliche Qualifikation aufweisen. Mindestens jeweils eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Lehrkraft der Hochschule sein. In Ausnahmefällen können auch Personen zu Erst- und Zweitgutachtern oder Erst- und Zweitgutachterinnen bestellt werden, die keine Lehre ausüben, jedoch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die mindestens die durch die Prüfung feststellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Mit Ausgabe der Aufgabe bestimmt der Prüfungsausschuss die Betreuerin oder den Betreuer und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Aus zwingenden Gründen kann der Prüfungsausschuss die Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter nachträglich ändern.

(6) Für Studierende, die mit der Anfertigung einer Bachelorarbeit befasst sind, werden regelmäßig von den betreuenden Lehrkräften begleitende Kolloquien angeboten. Diese dienen der methodischen Anleitung durch die Lehrkräfte und dem Austausch zwischen den Studierenden über Methoden und Gegenstände ihrer Bachelorarbeiten. Den Studierenden ist die Teilnahme am Kolloquium auch im 5. Semester zu ermöglichen.

(7) Die Bachelorarbeit ist am zehnten Montag der Vorlesungszeit des 6. Semesters oder, wenn dies ein gesetzlicher Feiertag ist, am nächstfolgenden Werktag beim Prüfungsamt in zwei schriftlichen Exemplaren einzureichen. Beizufügen sind ein Datenträger, auf dem die Arbeit mittels eines vom Prüfungsausschuss allgemein zu bestimmenden Textverarbeitungsprogramms digitalisiert ist, sowie eine schriftliche Erklärung, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt und Zitate kenntlich gemacht wurden. Das Prüfungsamt macht den Zeitpunkt der Abgabe aktenkundig. Die Regelungen des § 26 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 finden Anwendung.

(8) Die Bachelorarbeit ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter zu bewerten. Das von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter mit einem Gutachten und einer Bewertung versehene Exemplar wird der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter übermittelt. Hatte die Erstgutachterin oder der Erstgutachter im Rahmen der Betreuung Anleitungen gegeben, deren Kenntnis für die Bewertung von Bedeutung ist, so soll sie oder er einen Vermerk hierüber zur Prüfungsakte geben, den das Prüfungsamt der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter zuleitet. Die Bewertung ist gemäß § 10 vorzunehmen. Sie ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.

(9) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist angemessen verlängern; § 26 Absatz 1 gilt entsprechend. In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabe der Arbeit vom Prüfungsausschuss von vornherein abweichend von den Absätzen 2 und 7 festgelegt werden.

§ 22

Zulassung zur Verteidigung

(1) Zur Verteidigung der Bachelorarbeit ist zugelassen, dessen Bachelorarbeit mit mindestens fünf Punkten (ausreichend) bewertet worden ist. Das Ergebnis wird vom Prüfungsamt mitgeteilt; die Mitteilung gilt nicht als Bekanntgabe im Sinne des § 32. Einsicht in die bewerteten Exemplare der Bachelorarbeit oder die darauf bezogenen Gutachten oder Auskunft über deren Inhalt wird vor der Verteidigung nicht gewährt.

(2) Ist die Bachelorarbeit mit weniger als fünf Punkten bewertet worden, teilt der Prüfungsausschuss für den gehobenen Polizeivollzugsdienst dies dem Prüfling mit. Dem Prüfling ist Gelegenheit zur Einsicht in das bewertete Exemplar der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten zu gewähren. Kann die Bachelorarbeit gemäß § 25 Absatz 1 wiederholt werden, gibt der Prüfungsausschuss die neue Aufgabe in der Regel unmittelbar zu Beginn des folgenden Semesters aus und setzt den Abgabetermin fest. Die Bearbeitungszeit soll neun Wochen betragen.

§ 23

Verteidigung

(1) Die Verteidigung ist eine Einzelprüfung. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Bachelorarbeit selbstständig begründen kann und über gesichertes Wissen in den Fachgebieten, denen die Arbeit zuzuordnen ist, sowie über die erforderliche Präsentations- und Kommunikationskompetenz verfügt.

(2) Die Dauer der Prüfung soll 30 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten. Sie soll wie folgt aufgeteilt werden:

- a) Der Prüfling fasst die wesentlichen Inhalte der Bachelorarbeit zusammen; dieser Teil der Prüfung soll regelmäßig zehn Minuten dauern.
- b) Die weitere Prüfung kann sich über den unmittelbaren Gegenstand der Bachelorarbeit hinaus auf das gesamte Fachgebiet erstrecken, dem die Bachelorarbeit entnommen ist; sie darf auch benachbarte Wissensgebiete erfassen. Die Verteidigung erfolgt hochschulöffentlich, sofern der Prüfling dem nicht widerspricht.

(3) Die Prüfungskommission bewertet die Verteidigung in nichtöffentlicher Beratung. Können sich die Kommissionsmitglieder nicht auf eine Punktzahl einigen, so setzt jedes Mitglied eine Punktzahl fest. Sodann ist der arithmetische Mittelwert der Punktzahlen bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die ihr gemäß § 10 entsprechende Note ist als Bewertung der Verteidigung festzusetzen. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission gibt dem Prüfling das Ergebnis bekannt.

(4) Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten und dem Prüfungsamt übermittelt. Das Prüfungsamt gewährt dem Prüfling auf Antrag Einsicht in das Protokoll.

§ 24

Leistungsbewertungen

(1) Alle Modulprüfungen und die Leistungsnachweise des Moduls 16 sind nach Maßgabe des § 10 dieser Verordnung zu bewerten.

(2) Klausuren und Hausarbeiten werden von einer Lehrkraft bewertet. Ist die Klausur oder Hausarbeit eines Prüflings, der diese Prüfungsleistung als Wiederholungsprüfung erbringt, von der verantwortlichen Lehrkraft mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, so ist sie einer Zweitbewertung durch eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende weitere Lehrkraft zu unterziehen. Weicht die Bewertung der Zweitkorrektur oder des Zweitkorrektors von derjenigen der Erstkorrektur oder des Erstkorrektors ab und können diese sich nicht auf eine gemeinsame Punktzahl einigen, so ist als Bewertung des Moduls der arithmetische Mittelwert der Einzelpunktzahlen bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die entsprechende Note ist festzusetzen.

(3) Zur Bewertung von Präsentationen ist im Wiederholungsfalle eine Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer hinzuzuziehen, die oder der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Sieht der Modulkatalog in einem Modul mehrere Teilprüfungen vor, sind diese nach Maßgabe des § 10 einzeln zu bewerten. Das Prüfungsamt errechnet den nach den Vorgaben im Modulkatalog gewichteten arithmetischen Mittelwert der Punktzahlen bis auf zwei Dezimalstellen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Diese Punktzahl und die entsprechende Note bilden die Bewertung des Moduls. Die Gesamtbewertung des Moduls 16 wird nach der im Modulkatalog ausgewiesenen Gewichtung der Leistungsnachweise von der Dienstbehörde entsprechend den Sätzen 2 und 3 errechnet und dem Prüfungsamt übermittelt.

(5) Die Bachelorarbeit ist nach Beendigung der Zweitkorrektur dem Prüfungsamt zuzuleiten. Weichen die Bewertungen der Gutachter voneinander ab, ermittelt das Prüfungsamt den arithmetischen Mittelwert der in den beiden Bewertungen erzielten Punktzahlen bis auf zwei Dezimalstellen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(6) Nach Abschluss der Verteidigung bildet das Prüfungsamt aus der Punktzahl der Bachelorarbeit und der Punktzahl der Verteidigung den arithmetischen Mittelwert, wobei die Punktzahl der Bachelorarbeit mit zwei Dritteln, die der Verteidigung mit einem Drittel zu gewichten ist. Die sich daraus ergebende Punktzahl wird bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die entsprechende Gesamtnote wird gemäß § 10 Absatz 2 als Bewertung des Moduls 15 festge-

setzt. Das Modul 15 ist nur bestanden, wenn beide Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 25

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung darf einmal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, so wird nur der nicht bestandene Teil wiederholt. Das Modul 15 (Bachelorarbeit und Verteidigung) darf nur in seiner Gesamtheit wiederholt werden. Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

(2) Wiederholungsprüfungen werden regelmäßig durch dieselben Lehrkräfte abgenommen, die die Erstprüfung durchgeführt haben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die betreffende Lehrkraft im nachfolgenden Semester keine gleichartige Lehrveranstaltung durchführt oder die Wiederholungsprüfung aus anderen Gründen nicht abnehmen kann, bestimmt der Prüfungsausschuss für den gehobenen Polizeivollzugsdienst andere Lehrkräfte.

(3) Prüfungen sind im nachfolgenden Semester zu wiederholen. Werden im nachfolgenden Semester keine gleichartigen Prüfungsleistungen durchgeführt, bestimmt der Prüfungsausschuss für den gehobenen Polizeivollzugsdienst Form und Durchführung der Wiederholungsprüfung.

(4) Die Wiederholungsmöglichkeiten für die Leistungsnachweise des Moduls 16 regelt die Studienordnung.

(5) Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Laufbahnprüfung als endgültig nicht bestanden. Die Folgen richten sich nach § 12 Absatz 5.

§ 26

Erkrankung, Versäumnis, Prüfungserleichterung

(1) Wer durch Krankheit oder durch nicht in seiner Person liegende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung gehindert ist, hat dies in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Erkrankung ist im Falle stationärer Behandlung durch eine Bescheinigung der Krankenanstalt, in anderen Fällen durch ein polizeiärztliches oder amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen; ein privatärztliches Zeugnis kann anerkannt werden.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses der Rücktritt von der Prüfung erklärt werden.

(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung nachzuholen ist. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

(4) Wird eine Prüfungsleistung zum festgesetzten Prüfungszeitpunkt ohne ausreichende Entschuldigung nicht erbracht oder tritt der Prüfling von einer begonnenen Prüfungsleistung zurück, so wird sie als „ungenügend“ bewertet, es sei denn, dass der Prüfling das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten hat.

(5) Wird der Beginn einer Klausur versäumt, so entscheidet die jeweilige Aufsicht, ob sie noch begonnen werden darf. Die versäumte Zeit geht regelmäßig zu Lasten des Prüflings; in begründeten Ausnahmefällen darf die Bearbeitungsdauer um den Zeitverlust verlängert werden. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

(6) Ist jemand wegen einer vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung den anderen Prüflingen gegenüber im Nachteil, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss angemessene Prüfungserleichterungen gewährt werden.

§ 27

Ordnungswidriger Verlauf

(1) Macht sich jemand in den Prüfungen einer Täuschungshandlung verdächtig, wird für ihn die Prüfung unterbrochen. Die aufsichtführende oder prüfende Person stellt Ermittlungen an und si-

chert gegebenenfalls die Beweise. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

(2) Liegt eine Täuschungshandlung vor, ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten; § 19 Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung.

(3) Ergibt sich, dass keine Täuschungshandlung vorliegt, wird die Prüfung fortgesetzt, wobei bei Klausuren die Bearbeitungsdauer um den Zeitverlust, der durch die Ermittlungen bewirkt wurde, verlängert wird. Die Entscheidung trifft bei den Klausuren die aufsichtführende Person.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die aufsichtführende oder prüfende Person von der Fortsetzung der betroffenen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; bei Kollegialprüfungen kann die Entscheidung nur einstimmig getroffen werden. Die aufsichtführende oder prüfende Person fertigt einen Vermerk über den Vorgang und legt ihn dem Prüfungsausschuss vor. Die betroffene Prüfungsleistung wird in der Regel als „ungenügend“ bewertet; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Stellt sich innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung heraus, dass ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung oder einer Teilleistung einen Täuschungsversuch unternommen hat, so kann die Bewertung nachträglich in „ungenügend“ abgeändert werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. War die Bachelorurkunde bereits ausgehändigt, so entscheidet der Prüfungsausschuss zugleich erneut darüber, ob das Studium auch unter Zugrundelegung der abgeänderten Bewertung erfolgreich abgeschlossen wurde. Ist dies der Fall, so setzt er die Gesamtnote neu fest. Andernfalls schlägt er der Leiterin oder dem Leiter der Hochschule die Entziehung des akademischen Grades vor. Kann die betroffene Prüfungsleistung gemäß § 25 wiederholt werden, so ist dem Prüfling hierzu Gelegenheit zu geben. Urkunden, die auf Grund von Entscheidungen nach diesem Absatz oder auf Grund der Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der Hochschule unrichtig geworden sind, sind einzuziehen. An ihrer Stelle sind gegebenenfalls die zutreffenden Urkunden zu erteilen.

§ 28

Gesamtnote

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen und bei Vorliegen der Leistungsnachweise des Moduls 16 wird das Gesamtergebnis des Studiums festgestellt.

(2) Die Gesamtnote wird aus den in den einzelnen Modulen erzielten Punktzahlen errechnet. In die Gesamtnote fließen ein:

- a) das Modul 15 mit 20 %;
- b) das Modul 16 mit 20 %;
- c) das arithmetische Mittel der in den übrigen Modulen erzielten Bewertungen, gewichtet im Verhältnis der auf die einzelnen Module entfallenen Leistungspunkte, mit insgesamt 60 %; Modul 01 bleibt unberücksichtigt.

Zur Festsetzung der Gesamtnote wird zunächst die Punktzahl des auf Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c entfallenen Notenanteils auf drei Dezimalstellen genau ohne Auf- und Abrundung errechnet. Sodann ist die Punktzahl der Gesamtnote auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 29

Abschlusszeugnis, Mitteilung, Urkunde

(1) Ist die Laufbahnprüfung bestanden, erteilt die Hochschule für Wirtschaft und Recht ein Abschlusszeugnis, aus dem hervorgeht, dass mit der bestandenen Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erworben ist. Wer die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung. Das Abschlusszeugnis ist von der Leiterin oder dem Leiter der Hochschule sowie von dem vorsitzenden Mit-

glied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Es trägt das Datum, an dem das Gesamtergebnis festgestellt worden ist.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird die Bachelorurkunde ausgehändigt. Sie beurkundet die Verleihung des Grades eines Bachelor of Arts. Die Urkunde wird von der Leiterin oder dem Leiter der Hochschule sowie von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(3) Das Abschlusszeugnis enthält die folgenden Angaben:

- a) die Gesamtnote;
- b) das Thema der Bachelorarbeit;
- c) die Namen der besuchten Module mit Angabe der in dem Modul erworbenen Leistungspunkte und der in dem Modul erzielten Punktzahl; dabei sind die Module 15 und 16 optisch hervorzuheben;
- d) das gewichtete arithmetische Mittel der übrigen Module, gewichtet im Verhältnis der auf sie entfallenen Leistungspunkte; dabei sind die übrigen Module alle Module außer den Modulen 01, 15 und 16;
- e) die Gesamtzahl der erworbenen Leistungspunkte;
- f) die Einstufung nach der ECTS – Bewertungsskala.

(4) Eine Zweitausfertigung des Abschlusszeugnisses, der Bachelorurkunde oder der Mitteilung über die endgültig nicht bestandene Laufbahnprüfung ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 30

Diploma Supplement

(1) Zusätzlich ist eine an den europäischen Standards orientierte Urkunde „Diploma Supplement“ in englischer Sprache auszustellen.

(2) Das Diploma Supplement wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es trägt das Datum, an dem das Gesamtergebnis festgestellt worden ist.

§ 31

Aufbewahrung von Prüfungsakten und Einsichtnahme

Nach Feststellung des Gesamtergebnisses hat der Prüfling ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Prüfungsakte. Die Prüfungsakten werden nach Ablauf von drei Jahren nach Beendigung der Bachelorprüfung vernichtet.

Teil IV

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32

Einwendung

(1) Gegen eine Leistungsbewertung kann der Prüfling bei Nichteinigung mit der bewertenden Lehrkraft oder den bewertenden Lehrkräften innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe eine schriftliche Einwendung erheben, die hinreichend begründet werden muss. Diese ist innerhalb der Frist beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Das Prüfungsamt leitet die Einwendung der betroffenen Lehrkraft oder den betroffenen Lehrkräften zu. Die betroffene Lehrkraft oder die betroffenen Lehrkräfte entscheiden unverzüglich, ob sie auf Grund der Einwendung die Bewertung abändern und teilen das Ergebnis der Entscheidung und ihre Begründung unverzüglich dem Prüfungsamt mit. Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis der Entscheidung und seine Begründung dem Prüfling schriftlich mit.

§ 33

Schlussvorschrift

Sofern sich aus dieser Prüfungsordnung Umstände ergeben, die die Durchführung und den Abschluss des Studiums unmöglich ma-

chen, können Hochschule und Dienstbehörde einvernehmlich und mit Zustimmung der für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörde bis zur Änderung dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 34

Übergangsregelungen

Wer vor Inkrafttreten dieser Verordnung sein Studium an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR) oder an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR) aufgenommen hat, setzt sein Studium nach zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften fort. Soweit Teile des Studiums oder Prüfungen wiederholt werden müssen, regelt die Dienstbehörde im Einverneh-

men mit der Hochschule für Wirtschaft und Recht Gang und Inhalt der Ausbildung.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Berlin, den 27. August 2010

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Dr. Erhart K ö r t i n g

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XIII-94-1 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf

Vom 7. September 2010

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIII-94-1 vom 18. Dezember 2009 für eine Teilfläche des Grundstücks Mariendorfer Damm 19/21 B / Lerchenweg 33-35 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIII-94 im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Mariendorf, vom 22. Mai 1973 (GVBl. S. 808) festgesetzten Bebauungsplan sowie teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIII-49-5 im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Mariendorf, vom 15. Februar 1961 (GVBl. S. 1539) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Geoinformation und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz, Fachbereich Planen und Fachbereich Genehmigen und Denkmalschutz, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von einem Jahr, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. September 2010

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

B a n d

K r ö m e r

Bezirksbürgermeister

Bezirksstadtrat